

Gesetzestechische Vormeinung 05.05.22

Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **823.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a et 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 4a des Ausführungsgesetzes zum entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 12. Mai 2016 (AGEntsGBGSA);

auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA) vom 12.05.2016¹⁾ (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SGS [823.1](#)

Art. 4a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert), **Abs. 7** (aufgehoben), **Abs. 8** (aufgehoben), **Abs. 9** (aufgehoben)

¹ Der Kanton richtet in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern ein individuelles Kontrollinstrument ein, zur erleichterten Überprüfung der Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber.

² Das individuelle Kontrollinstrument wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährt, die bei UID-Einheiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) (nachfolgend: Unternehmen) angestellt sind, die:

- a) (neu) die Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz, die Arbeitsbedingungen im Sinne von Artikel 8 kGIVöB und die Melde- und Bewilligungspflichten des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit und des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einhalten;
- b) (neu) mit den Abrechnungen der obligatorischen Sozialkassen auf Bundes- und Kantonsebene auf dem neusten Stand sind;
- c) (neu) mit den Zahlungen von Sozialabgaben und obligatorischen Steuern und Abgaben auf dem neusten Stand sind;
- d) (neu) nicht wegen ausstehender Löhne oder Beiträge betrieben worden sein;
- e) (neu) sie oder eines ihrer Organe wurden nicht im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von einer Behörde wegen einer Straftat oder einer Gesetzesverletzung verurteilt oder bestraft, die in den 5 Jahren vor Einreichung des Antrags auf ein Kontrollinstrument begangen wurde, oder gegen die ein rechtskräftiger Beschluss über den Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen vorliegt.

³ Das individuelle Kontrollinstrument darf den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur ausgehändigt werden, wenn die Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Die Einhaltung der Bedingungen wird in regelmässigen Abständen überprüft und ein Verstoß gegen eine der Bedingungen kann den Entzug zur Folge haben.

⁴ Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, das individuelle Kontrollinstrument auf Verlangen den berechtigten Personen vorzulegen, insbesondere den für den Kanton tätigen Inspektoren, den für die paritätischen Berufskommissionen (nachfolgend: PBK) tätigen Kontrolleuren, dem Bauherrn und, im Falle der Vergabe von Unteraufträgen, dem Erstunternehmer.

- a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

⁵ Der Kanton stellt sicher, dass das individuelle Kontrollinstrument den Anforderungen der Informationssicherheit genügt. Zu diesem Zweck werden die diesbezüglichen Daten bei der Walliser Kantonsverwaltung gehostet.

⁶ Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über den Datenschutz, die Datenaufbewahrung und die Archivierung.

⁷ *Aufgehoben.*

⁸ *Aufgehoben.*

⁹ *Aufgehoben.*

Art. 4b (neu)

Kompetenzen

¹ Der Staatsrat stellt sicher, dass das individuelle Kontrollinstrument ordnungsgemäss funktioniert. Zu diesem Zweck überträgt er dem zuständigen Departement für Soziales (nachfolgend: Departement) die Unterzeichnung von Vereinbarungen, die die Finanzierung des Systems vorsehen. Vorbehalten bleiben Drittkosten.

² Das Departement, durch die Dienststelle:

- a) ist befugt, Daten von Unternehmen, die über ihre UID-Nummer identifiziert werden, bei der PBK, den entsprechenden kantonalen Einrichtungen und Dienststellen zu erheben und zu verarbeiten. Bei Bedarf stellt das Unternehmen die Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung;
- b) ist befugt, die Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über die AHV-Nummer oder die ZEMIS-Nummer identifiziert werden, bei der PBK, den betreffenden kantonalen Einrichtungen und Dienststellen zu erheben und zu verarbeiten. Bei Bedarf stellt das Unternehmen die Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung;
- c) entscheidet über die Anträge auf individuelle Kontrollinstrumente und trifft alle Entscheide, die ihm durch dieses Gesetz zugewiesen werden;

-
- d) stellt anfänglich und dann in regelmässigen Abständen in Zusammenarbeit mit der PBK, den betroffenen kantonalen Einrichtungen und Dienststellen sicher, dass die antragstellenden Unternehmen sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in Artikel 4a Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Bei Bedarf stellt das Unternehmen die Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung;
 - e) stellt die Aktualität und Richtigkeit der Daten sicher;
 - f) führt eine öffentliche Liste der begünstigten Unternehmen und stellt sie dauerhaft im Internet zur Verfügung;
 - g) kann eine einmalige Gebühr für die Gewährung des individuellen Kontrollinstruments sowie eine jährliche Gebühr erheben. Alle anderen Kosten oder Gebühren werden durch das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) geregelt.

³ Die PBK :

- a) sind für die Ausstellung des individuellen Kontrollinstruments zuständig;
- b) sind verantwortlich, die Liste der begünstigten Unternehmen für jeden Berufszweig sowie die Namensliste der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ständig auf dem neuesten Stand zu halten;
- c) können eine Gebühr für die Ausstellung des individuellen Kontrollinstruments erheben;
- d) können diese Aufgaben an eine zugelassene Stelle delegieren.

⁴ Auf dem Verordnungsweg geregelt werden:

- a) das Verfahren für die Gewährung individueller Kontrollinstrumente;
- b) das Verfahren für die Aussetzung und den Entzug des individuellen Kontrollinstruments und die Folgen;
- c) der genaue Umfang und die technischen Einzelheiten (Datenmodell) der so verwalteten Kontrolldaten;
- d) die Bedingungen und das Verfahren, unter denen der Zugriff, die Speicherung und die Übermittlung von Daten durch den Kanton, die PBK und die betroffenen Stellen genehmigt werden;
- e) die Mittel für die Durchführung von Kontrollen vor Ort;
- f) die Liste und die Befugnisse der berechtigten Personen im Sinne von Artikel 4a Absatz 4 dieses Gesetzes;
- g) die Modalitäten für die Führung der öffentlichen Liste der begünstigten Unternehmen;

- h) die Liste der zugelassenen Stellen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe d;
- i) die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Gebühren und Abgaben.

Art. 4c (neu)

Partnerschaft

¹ Der Kanton, die Verbände der PBK und die einzelnen PBK (nachfolgend: die Parteien) gründen einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Konzeptualisierung, Koordination und Bereitstellung des Informatiktools, das den Betrieb des individuellen Kontrollinstruments ermöglicht.

² Dieser Verein ist Inhaber der Verwaltungs- und Entwicklungsrechte an dem vom Kanton Wallis zur Verfügung gestellten Informatik-Tool und übernimmt dessen Steuerung und Wartung.

³ Die Parteien legen in den Statuten die Organisation und die Funktionsweise des Vereins sowie die Art seiner Finanzierung, insbesondere die Beteiligung des Kantons Wallis, fest; die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Geraldine Arlettaz-Monnet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo